

Vereinsstatuten

Seeclub Hünenberg

mit Sitz in Hünenberg-See

1. Name und Sitz

Unter dem Namen „Seeclub Hünenberg“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Hünenberg-See.

2. Zweck

Der Verein betreibt und pflegt die gemeindeeigene Parzelle Nr. 2263 samt Clubhaus und Inventar. Er stellt eine geregelte Nutzung sicher und gewährleistet einen gut funktionierenden Clubbetrieb. Er fördert die Freundschaft, Kameradschaft und den Zusammenhalt unter den Clubmitgliedern. Mit öffentlichen Anlässen erbringt er gleichsam Leistungen für das Allgemeinwohl der Bevölkerung.

3. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Mitgliederbeiträge welche jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt werden.
- Gönnerbeiträge.
- Erträge aus Aktivitäten.
- Beiträge der öffentlichen Hand.
- Weitere Beiträge und Erträge aller Art, sofern sie dem Vereinszweck nicht widersprechen.

4. Mitgliedschaft

Mitglied mit Stimmberechtigung kann jede natürliche Person werden, die ein Interesse am Vereinszweck hat. Ferner muss sie Wohnsitz in der Gemeinde Hünenberg haben.

Aufnahmegesuche sind an den Präsidenten/die Präsidentin zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Gönner des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden, welche die Ziele des Vereins unterstützen. Ein Gönner hat die Möglichkeit, entweder einen frei wählbaren Betrag einzuzahlen oder eine andere Leistung zu erbringen. Eine Gönnerschaft ist keine Mitgliedschaft und ist mit keinerlei Pflichten und/oder Rechten verbunden. Gönner werden aber gleichwohl über die Tätigkeit des Vereins orientiert.

Solange das Mietverhältnis betreffend der Liegenschaft Dersbach 9 mit der Einwohnergemeinde Hünenberg besteht, hat ein Vertreter der Gemeinde Einsitz im Verein und ist Mitglied des Vorstands.

5. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Wegzug aus der Gemeinde oder Ausschluss.

6. Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist auf Ende Jahr möglich. Das Austrittsschreiben muss vor der ordentlichen Generalversammlung an den Präsidenten gerichtet werden.

Ein Mitglied kann jederzeit aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid. Gegen den Ausschlussentscheid kann innerhalb 30 Tagen zu Händen der Generalversammlung Rekurs erhoben werden.

7. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren

8. Die Generalversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung. Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich statt.

Zur Generalversammlung werden die Mitglieder zwanzig Tage im Voraus, unter Beilage der Traktandenliste, schriftlich eingeladen.

Der Vorstand kann jederzeit unter Einhaltung einer zwanzigtägigen Einladungsfrist eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen.

Anträge zu Händen der Generalversammlung sind dem Vorstand bis spätestens zehn Tage vor der Generalversammlung einzureichen.

Die Generalversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben:

- a) Wahl bzw. Abwahl des Vorstandes sowie der Rechnungsrevisoren
- b) Festsetzung und Änderung der Statuten
- c) Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichts
- d) Beschluss über das Jahresbudget
- e) Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- f) Behandlung der Ausschlussrekurse

An der Generalversammlung besitzt jedes Mitglied eine Stimme; die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder.

Bei Festsetzung oder Änderung von Statuten, Vereinszweck, Mietvertrag und Benutzungsreglement ist die Anwesenheit des Gemeindevertreters zwingend.

9. **Der Vorstand**

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Personen. Die Einwohnergemeinde stellt eine Vertreterin oder einen Vertreter im Vorstand.

Die Amtsdauer beträgt ein Jahr.

Folgende Ressorts sind zwingend zu besetzen:

- Präsidium
- Finanzen
- Aktuariat
- GemeindevertreterIn Einwohnergemeinde Hünenberg

Der Vorstand kann weitere Ressorts oder Funktionen schaffen und besetzen.

Der Vorstand konstituiert sich selbst. Er vertritt den Verein nach aussen und führt die laufenden Geschäfte.

Der Vorstand nimmt alle Aufgaben wahr, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung übertragen sind.

- Er regelt, in welcher Form und unter welchen Voraussetzungen der Seeclub das Clubhaus nutzen kann und das Clubhaus Dritten zur Verfügung gestellt wird. Die entsprechenden Bedingungen sind im Benutzungsreglement festgehalten. Der Vorstand erlässt das Benutzungsreglement.
- Der Vorstand kann für besondere Verdienste Ehrenmitglieder ernennen.
- Der Vorstand ist für den Mietvertrag mit der Gemeinde zuständig. Bei der Beschlussfassung über den Mietvertrag mit der Gemeinde hat der/die GemeindevertreterIn in den Ausstand zu treten.
- Benutzungsreglement und Mietvertrag sind vom Gemeinderat Hünenberg zu genehmigen.
- Die Vorstandsmitglieder arbeiten ehrenamtlich.

10. **Die Revisoren**

Die Generalversammlung wählt jährlich zwei RechnungsrevisorInnen, welche die Buchführung kontrollieren und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführen.

11. **Unterschrift**

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift zweier Vorstands-Mitglieder.

12. **Haftung**

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

13. Statutenänderung

Die vorliegenden Statuten können abgeändert werden, wenn zwei Drittel der anwesenden Mitglieder dem Änderungsvorschlag zustimmen.

Die Statutenänderungen sind vom Gemeinderat zu genehmigen.

Anträge für Statutenänderungen müssen dem Vorstand spätestens vier Wochen vor der Generalversammlung schriftlich unterbreitet werden.

14. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann mit einer Mehrheit von zwei Drittel der Anwesenden, an der Generalversammlung beschlossen werden.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine steuerbefreite, schweizerische Institution in der Gemeinde Hünenberg, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt, oder an die Einwohnergemeinde Hünenberg.

Die Generalversammlung entscheidet.

Inkrafttreten

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 14. November 2011 angenommen worden und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Die erste Statutenänderung wurde durch den Gemeinderat Hünenberg genehmigt und an der Generalversammlung vom 11. April 2012 angenommen.

Die zweite Statutenänderung wurde durch den Gemeinderat Hünenberg genehmigt und an der 9. Generalversammlung vom 9. März 2020 angenommen.

Die dritte Statutenänderung wurde durch den Gemeinderat Hünenberg genehmigt und an der 15. Generalversammlung vom 23. März 2026 angenommen.

Präsident:

Aktuarin:

Unterzeichnet

Unterzeichnet

.....
Martin Vöhringer

.....
Alexandra Fläcklin